



Kinderhilfswerk Dritte Welt e.V.

Hilfe ohne Umweg. Weltweit. Seit 1975.

Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Kinderhilfswerk Dritte Welt e.V.“.
Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- 1.2. Der Sitz und der Gerichtsstand des Vereins sind Hamburg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Für Verbindlichkeiten haftet allein das Vereinsvermögen.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Tätigkeit des Vereins ist überparteilich und überkonfessionell.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Wohlfahrtspflege in den Ländern der sog. „Dritten Welt“.
- 2.3. Die Satzungszwecke werden in den Ländern der „Dritten Welt“ verwirklicht durch
 - Hilfsmaßnahmen im sozialen Bereich, insbesondere Hilfen für Kinder und Jugendliche und deren Familien,
 - Hilfsmaßnahmen im gesundheitlichen/medizinischen Bereich. Dies schließt Vorsorge, Behandlung und Rehabilitation ein,
 - Unterstützung in der schulischen Grundausbildung.
- 2.4. Ferner soll die Öffentlichkeit über die Situation der Kinder und Jugendlichen in den Ländern der „Dritten Welt“ informiert werden.

3. Zweckerreichung

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gilt insbesondere für honorierte Tätigkeiten von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Auslagenerstattungen gehören nicht dazu.

4. Mittel des Vereins

- 4.1. Durch Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4.2. Sie sind zum 31. März eines Jahres fällig.
- 4.3. Durch Leistungen und Beiträge von dritter Seite, insbesondere der Sammlung von Geld und Sachmitteln.
- 4.4. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Aufgabenstellung des Vereins anerkennen und zu unterstützen bereit sind. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 5.2.1. Austritt mit Kündigung von 3 Monaten zum Jahresende.
 - 5.2.2. Ausschluss.
 - 5.2.3. Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- 5.3. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann der Verein Personen, die sich in besonderem Maße für die Aufgaben des Vereins eingesetzt haben oder einsetzen, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht nicht zu. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Dasselbe gilt für Ehrenvorsitzende.
- 5.4. Ordentliche Mitglieder sind auch solche natürlichen oder juristischen Personen, die sich im besonderen Maße für den Verein eingesetzt und den Vereinszweck anerkannt haben, jedoch aus welchen Gründen immer gehindert sind, regelmäßige Beiträge zu zahlen. Ihnen kann durch Vorstandsbeschluss Stimmrecht gewährt werden.
- 5.5. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungsersatz und angemessene Tätigkeitsvergütungen sind zulässig, sofern sie den satzungsgemäßen Idealzwecken des Vereins dienen.



6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 6.1. die Mitgliederversammlung,
- 6.2. der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Mitgliederversammlungen finden einmal im Kalenderjahr statt. Sie sind vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zur Fristwahrung ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder das verlangen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen, ebenfalls unter Angabe der Tagesordnung.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - 7.2.1. die Wahl des Vorstandes,
 - 7.2.2. den Geschäfts- und Kassenbericht,
 - 7.2.3. die Festsetzung des Jahresabschlusses und der Jahresbeiträge,
 - 7.2.4. die Entlastung des Vorstandes,
 - 7.2.5. die Festsetzung bzw. Änderung der Satzung,
 - 7.2.6. die Auflösung des Vereins.
- 7.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied in schriftlicher Form ist zulässig. Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind 75 % der vertretenen Stimmen erforderlich. In sämtlichen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 7.4. Beschlüsse werden in Protokollen niedergelegt und vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu ernennen.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die beide geschäftsführend tätig sind und beide Einzelvertretungsbefugnis haben, sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die jedoch keine Einzelvertretungsbefugnis haben.
- 8.2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 8.3. Der Vorstand kann auch Dritte als Geschäftsführer zur Führung der laufenden Geschäfte bestellen. Zum Geschäftsführer kann auch ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden.
- 8.4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Personen, die gemäß 8.1. gewählt sind.
- 8.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten Wahl für das ausgeschiedene Mitglied ein anderes Vorstandsmitglied zu kooptieren.

9. Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium wählen, das bis zu neun Personen umfasst. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder ihr besonderes Interesse an einer Mitwirkung bekunden und in der Lage sind, den Verein auch in Zukunft zu fördern.

Die Wahl in das Kuratorium muss mit der einfachen Mehrheit der Stimmen des Vorstandes erfolgen. Der Vorstand ist zum Bericht verpflichtet. Die verabschiedeten Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand hat in angemessener Zeit Bericht zu erstatten. Die notwendigen Kosten trägt der Verein.

10. Rechnungsprüfung

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie der Jahresabschluss sind durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine/n vereidigte/n Buchprüfer/in zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist den Mitgliedern mitzuteilen.

Gleichzeitig ist nach Feststellung des Jahresabschlusses ein Exemplar des Berichtes an das zuständige Finanzamt sowie ein weiteres Exemplar an das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) in Berlin zu leiten, letzteres im Hinblick auf die Erteilung des Siegels dieses Institutes.

11. Auflösung des Vereins

Nach Auflösung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, geht das noch vorhandene Vereinsvermögen auf den gemeinnützigen Verein „Dogon-Schulen e.V.“ (Höperfeld 35, D-21033 Hamburg) über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Uwe Schmidt, 1. Vorsitzender des Vorstands

Hauke Nagel, 2. Vorsitzender des Vorstands

Hamburg, den 24. November 2009